

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buch-
handlungen und Post-An-
stalten, bei der Expedition
von Eugen Schneider in
Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen

kosten 30 Pf. die halbe Petit-
zeile oder deren Raum.

Bei Wiederholungen
billiger.

Expedition: Minden
Obermarktstraße 28.

Verlag v. Eugen Schneider
in Minden i. Westf.

Nr. 12.

Minden i. Westf., Juli 1888.

8. Jahrgang.

Inhalt:

Ueber den Entwurf der Ausführungsbestimmungen z. d. Ges. v. 9. 2. 1887 (S. 89). Zoll- und Steuer-Technisches: Bundesratsbeschluß vom 26. März, 12. April u. 3. Mai d. J. (S. 90). Bezuglich der Berechtigungsscheine (S. 90). Haftlichkeit des Betriebsunternehmers für das Versehen eines untergeordneten Bediensteten (S. 91). Urtheil d. III. Straß. v. 23. Februar 1888 (S. 91). Erkenntniß des Reichsgerichts v. 20. 2. 1888 (S. 93). Desgl. vom 3. 3. 1888 (S. 94). Urtheil d. Reichsgerichts II. Straß. v. 27. 5. 1887 (S. 95). Verschiedenes: Elsass-Lothringens Textilindustrie (S. 96). Wollproduzentenkontrakt (S. 96). Steuerliche Kontrolle nach dem Elaborationsbuch der Apotheker (S. 96). Malvasofer (S. 96). Eingezeichnete Brautschau (S. 96). Beruhigung der Pferde beim Beischlagen (S. 96). Prüfung von Rohmaterialien (S. 96). Personennachrichten (S. 97). Anzeigen (S. 100).

Ueber den Entwurf der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 9. Juli 1887

schreibt die „Deutsche Zuckerindustrie“ u. A.:

Dieser Entwurf ist den Direktionsbehörden Preußens und den sonst betheiligten Staaten mitgetheilt, angeblich um deren Ansicht, namentlich in Betreff der steuerbehördlichen Praxis zu hören. Man durfte erwarten, daß manche Bestimmung des Entwurfs einem durch Erfahrung abgehärteten Steuerherzen*) keine Zuneigung einflößen würde. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Mangel an Zuneigung in den Berichten einen kräftigen Ausdruck gefunden hat und die Ursache zur Verzögerung der endgültigen Entscheidung geworden ist. Hoffentlich läßt man sich dadurch in der höchsten Instanz nicht beirren. Soweit uns der Entwurf bekannt, scheint er uns auch die Rücksichten auf das steuerliche Interesse vollständig zu wahren.

Als Beispiel mögen zwei Punkte hervorgehoben werden.

Zucker, der die Ausfuhrvergütung beansprucht oder zur Niederlage geht, muß der Steuerbehörde nach Gattung und Güte angemeldet werden. Dabei kann in Frage kommen, ob die Güte genau nach dem Procentsatz des Zuckergehalts angegeben werden soll oder nur nach unterscheidenden Merkmalen für die drei Bonifikationsklassen. Der Entwurf entschied sich für das letztere. Somit wäre nur zu deklariren: ob Rohzucker von mehr als 90 pCt., ob eine gewisse Zuckersorte von mehr als 98 pCt., oder ob eine der in der höchsten Klasse bezeichneten Sorten zur Abfertigung vorgeführt werde. Genau genommen wird damit dem Gesetze vollständig entsprochen. Eine ausdrückliche Angabe des genauen Procentsatzes würde allerdings der anmeldenden Fabrik nicht möglich sein. Aber nicht nur ihrer Bequemlichkeit willen sollte davon Abstand genommen werden; vielmehr wird es nothwendig in Hinblick auf die Folgen, welche an eine Abweichung des Revisionsbefundes geknüpft werden. Wenn die Anmeldung Rohzucker von 96 pCt. anhagt, der Revisor findet aber nur 94 oder 93er, so wird der Fiskus nicht im Geringsten dadurch geschädigt, es kann ihm ganz gleichgültig sein, ob Zucker

von 96 oder von 93 pCt. zur Ausfuhr gelangt. Die Steuerbehörde wird also auch niemals den Gedanken an eine beabsichtigte Defraude hegen können. Aber es liegt eine Abweichung vor, die einer näheren Untersuchung bedürftig gehalten wird, eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer — wenn auch geringen — Geldstrafe bedroht ist. Die Revisionsbeamten werden die Abfertigung beanstanden, die Sendung kann nicht abgehen, wenn die Wagen vor der Thüre stehen, und der Empfänger muß auf einen andern Empfangstermin vertröstet werden, wenn er sich überhaupt vertröstet läßt. Diese Weitläufigkeiten sind es, die der Fabrikant vor Allem fürchtet. Vielleicht will man solche Folgen an die Deklaration des genauen Procentsatzes nicht knüpfen. Wenn das, wozu dann überhaupt diese genaue Anmeldung? etwa nur der Statistik wegen?

Der andere Punkt ist die Anlegung von Verschluß bei der Waarenabfertigung. Ein richtiger Verschluß ist ein wahres Labsal für den erfahrenen Steuerbeamten; er findet sich dabei gedekt wie ein Belagerter in einer bombensicheren Kasematte.*). Ein richtiger Verschluß erfordert eine vollständige knotenfreie Durchschnürung aller Näthe bei Säcken, aller Dauben, Bretter, Böden bei Kisten und Fässern, die Schlingung und Verbleitung eines kunstgerechten Knotens. Eine recht erfreuliche Arbeit für eine Fabrik, welche Tausende von Säcken Kisten, Fässern auf einmal versendet. Nach den allgemeinen Grundzügen des Begleitscheinregulatius konnte man bisher schon von Anlegung eines Verschlusses absehen bei Waaren, bezüglich deren eine Vertauschung mit gleichartigen inländischen nicht zu befürchten ist. Das trifft beim Zucker zu. Wir haben nur inländische Zucker; denn auch der vom Auslande eingebrachte hat durch die Verzollung den Charakter des inländischen

*) Zu den obigen Aussfällen gegen die Steuerbeamten möchten wir bemerken, daß deren Schwarzseherei doch nur dadurch hervorruft wird, daß in der That sonst auf allen Gebieten des Zoll- und Steuerwesens von Einzelnen die raffinirtesten Mittel angeordnet werden, um die Abgabe zu umgehen, und daß die Steuerbeamten doch speziell darauf verpflichtet sind, gerade solche Umgehungen zu verhüten.

Die Red. d. Umschau.